



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2023

Freitag, den 24.03.2023

Richtlinie für die Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Deggendorf	Seite 14
Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Buchhofen und der Gemeinde Wallerfing	Seite 17
Manövermeldungen in der Zeit vom 13.03.2023 bis 24.03.2023	Seite 18
21.03.2023 06:00 Uhr bis 23.03.2023 18:00 Uhr	Seite 20
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; Aufgebotsverfahren	Seite 21
Kraftloserklärung	Seite 22
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hengersberg und dem Markt Winzer bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Thannholz 1 und Thannholz 2, beide Gemarkung Winzer	Seite 23



LANDKREIS DEGGENDORF DER LANDRAT

Richtlinie für die Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Deggendorf

§ 1 Zweck

Der Landkreis Deggendorf verleiht einen Kulturpreis, um besondere Leistungen auf kulturellem und künstlerischem Gebiet zu honorieren, heimische Kulturschaffende und kulturellen Nachwuchs in der Region zu unterstützen sowie vielfältiges und kulturelles Leben im gesamten Landkreis Deggendorf zu fördern.

§ 2 Kategorien

Die Auszeichnung wird insbesondere in folgenden Kategorien vergeben:

- 1) Musik (insbesondere klassische Musik, volkstümliche Musik, Kirchenmusik, Pop, Rock, Jazz)
- 2) Darstellende Kunst (insbesondere Theater, Ballett, Tanz, Kabarett und Kleinkunst)
- 3) Bildende Kunst (insbesondere Bildwerke, Malerei, Zeichnung, Graphik, Fotografie, Medienkunst)
- 4) Literatur, Film, Kino
- 5) Brauchtum, Heimat-, Landes- und Denkmalpflege
- 6) Kulturorganisation und Kulturvermittlung (insbesondere Kulturvereine, Veranstalter, Bildungseinrichtungen)
- 7) Kulturnachwuchspreis
- 8) Sonderpreis des Landrats

Der Kulturnachwuchspreis wird an junge Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende bis 30 Jahre vergeben, deren Können und Talent besonders förderungswürdig ist.

Der Sonderpreis des Landrats wird für außergewöhnliche und besonders zu honorierende Leistungen von Künstlerinnen und Künstler bzw. Kulturschaffende verliehen.

§ 3 Modus

Die Auszeichnung wird grundsätzlich jährlich vergeben. Im ersten Jahr soll eine Vergabe in allen Kategorien erfolgen.

§ 4 Preis

Der Kulturpreis ist pro Kategorie mit je 500 Euro dotiert. Der Sonderpreis des Landrats ist mit 1.000 Euro dotiert. Jedem Preisträger wird eine aus Künstlerhand gefertigte Skulptur, die aus der Region stammt, sowie eine Urkunde verliehen.

§ 5 Voraussetzungen

Empfänger des Kulturpreises können Einzelpersonen, aber auch Personengruppen sein, die eine herausragende Leistung auf ihrem jeweiligen künstlerischen Gebiet erbringen und die zudem mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) die Kulturschaffenden sind im Landkreis Deggendorf geboren,
- 2) die Kulturschaffenden leben im Landkreis Deggendorf,
- 3) die Kulturschaffenden arbeiten im Landkreis Deggendorf,
- 4) die Kulturschaffenden haben ihre künstlerische Wirkstätte im Landkreis Deggendorf.

§ 6 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für Preisträger/innen steht insbesondere folgendem Kreis zu:

- 1) dem Landrat
- 2) allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Landkreises Deggendorf
- 3) dem Kreisheimatpfleger und dem Musikheimatpfleger des Landkreises Deggendorf
- 4) den Kulturbeauftragten der Städte und Gemeinden des Landkreises Deggendorf
- 5) den Kultur-, Bildungs- und Jugendeinrichtungen im Landkreis Deggendorf
- 6) den landkreiseigenen sowie kommunalen Musikschulen
- 7) Lehrkräften für Kunst und Musik aller Schularten
- 8) den Vorsitzenden von Kulturvereinen
- 9) den Mitgliedern des Kreistags

Vorschläge sind unter Angabe einer Begründung beim Landratsamt Deggendorf einzureichen.

Der Sonderpreis des Landrats soll auf Vorschlag des Landrats verliehen werden.

§ 7 Auswahl

Die Auswahl der Preisträger/innen erfolgt durch eine Jury. Darin vertreten sind:

- 1) der Landrat
- 2) der Kreisheimatpfleger und Musikheimatpfleger des Landkreises Deggendorf
- 3) bis zu sechs Fachjuroren/Fachjurorinnen, die Kulturschaffende oder Lehrer/Wissenschaftler im jeweiligen Bereich (Musik, darstellende Kunst, bildende Kunst, Literatur/Film/Kino, Brauchtum, Heimat-, Landes- und Denkmalpflege Kulturorganisation und Kulturvermittlung) sind und Beziehungen zum Landkreis Deggendorf haben. Diese werden durch den Kreisheimatpfleger und den Musikheimatpfleger für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und vom Kreisausschuss bestätigt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Verleihung

Die Preisverleihung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Deggendorf im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung. Der Preis soll jährlich wechselnd an besonderen Kulturstätten des Landkreises Deggendorf verliehen werden. Die Preisträger/innen sollen die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Veranstaltung zu präsentieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, den 20.03.2023

gez.

Bernd Sibler
Landrat

20-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Buchhofen und der Gemeinde Wallerfing

Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.03.2023, Az.: 20-0220

Verordnung

**zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Buchhofen und der Gemeinde Wallerfing,
beide Landkreis Deggendorf**

vom 21.03.2023

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Wallerfing (Gemarkung Neusling) werden die Flurstücke Nr. 101/2 mit einer Fläche von 7 m², Nr. 101/3 mit einer Fläche von 150 m², Nr. 102/1 mit einer Fläche von 7 m² und Nr. 103/1 mit einer Fläche von 49 m² (Gesamtfläche: 213 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Buchhofen (Gemarkung Buchhofen) eingegliedert.

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Neusling und Buchhofen.

§ 2

Der Fortführungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landau a. d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Deggendorf, 21.03.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

RED DAWN III, Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Aufklärungsübung

Zeit:

13.03.2023 bis 24.03.2023

Übungsraum:

LRA Freyung-Grafenau, LRA Rottal-Inn, Stadt Passau, LRA Passau, LRA Deggendorf, LRA Regen, LRA Straubing-Bogen, Stadt Straubing, LRA Cham, LRA Dingolfing-Landau, LRA Dachau, LRA München, LRA Freising, LRA Erding, LRA Ebersberg, LRA Mühldorf a. Inn, LRA Altötting, LRA Kelheim, LRA Landshut, LRA Regensburg, Stadt Regensburg, LRA Ingolstadt.

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände, Kasernen und auf StOübPI/TrÜbPI statt.

Einzelheiten zur Übung:

Stärke der im freien Gelände übenden Truppen:

120 Soldaten, 45 Fahrzeuge, 45 Radfahrzeugen

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge

2 MIKADO UAV, 2 ALADIN UAV

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Operationsführung im Szenario Landesverteidigung – Bündnisverteidigung, mit Schwerpunkt Aufklärung im Urbanen Raum.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Zu widerhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24.02.2023
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:
EngRecce Basics2

Zeit:
21.03.2023 06:00 Uhr bis 23.03.2023 18:00 Uhr

Übungsraum:
P1 Johanniskirchen 33 U UP 48195 76557, P2 Göttersdorf 33U UP 50713 88799; P3 Mairing 33U UP 58895 88550, P4 Algeting 33U UP 65315 84518, P5 Waldhof 33 U UP 51607 71229

Gesamtstärke der Truppe:
16 Soldaten, 6 Fahrzeuge

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Eine Pionieraufklärungs- und Erkundungstrupp kriegt mehrere Aufträge. Der Trupp soll sich taktisch annähern und so viele Informationen wie möglich generieren. Die Aufträge sind Marschstraßenerkundung, Brückenerkundung, Gewässererkundung (Breite Gewässer), Gewässererkundung (schmale Gewässer) und mehrere Bodenbefahrbarkeiten. Zusätzlich wird das Verhalten bei plötzlich auftretendem Feind am Erkundungsziel geübt. Hierbei kann es zu einem kurzen Feuergefecht kommen.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggen-
dorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 28.02.2023

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785026604

Nr. 3782764611

Nr. 3783329844

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.03.2023; 15.03.2023; 20.03.2023

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785235296

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 13.03.2023

Sparkasse Deggendorf

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hengersberg und dem Markt
Winzer bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Thannholz 1 und Thannholz 2,
beide Gemarkung Winzer

Bekanntmachung

vom 07.03.2023, Az. 20-050

Der Markt Winzer hat dem Markt Hengersberg Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 15.02.2023, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 07.03.2023
Landratsamt

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die zwischen dem Markt Hengersberg und dem Markt Winzer am 11.01.2023/17.01.2023 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Thannholz 1, Flurnr. 2149, und Thannholz 2, Flurnr. 2151, beide Gemarkung Winzer, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung dem Markt Hengersberg die Befugnis übertragen wurde, die für den Markt Hengersberg geltende Verordnung „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) einschließlich der dazugehörenden Anlagen in der jeweils gültigen Fassung auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Anwesen des Marktes Winzer anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

Der Markt Hengersberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Mayer, und der Markt Winzer, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Roith, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

über die Versorgung des Gemeindeteils Thannholz/Markt Winzer mit Trinkwasser.

§ 1 Allgemeines

Die Eigentümer der Anwesen der Flurnummern 2151 und 2149 Gemarkung Winzer im Gemeindeteil Thannholz im Markt Winzer betreiben derzeit jeweils eine Eigengewinnungsanlage für Trinkwasser zur Versorgung mit Trinkwasser. Die Eigengewinnungsanlage wird mangels Ergiebigkeit für das Anwesen Fl.-Nr. 2149 Gemarkung Winzer (Thannholz 1) stillgelegt. Für das Anwesen mit der Flurnummer 2151 Gemarkung Winzer (Thannholz 2) wird die Eigengewinnungsanlage weiter betrieben. Für das Anwesen mit der Flurnummer 2149 soll eine Versorgung mit öffentlichem Trinkwasser erfolgen. Aufgrund der Nähe des Ortsteils Thannholz zum Gemeindegebiet Hengersberg und der dort vorhandenen öffentlichen Trinkwasserversorgung soll die Versorgung mit Trinkwasser aus dem Ortsteil Schlott (Gemeindegebiet Hengersberg) erfolgen. Hierzu verlängert der Markt Hengersberg seine öffentliche Trinkwasserleitung bis 1 m vor dem Übergabeschacht auf Flurnummer 1598 Gemarkung Hengersberg. Die Kosten hierfür sind nicht vom Markt Winzer zu tragen. Der Übergabeschacht (zzgl. 1 m) sowie die Trinkwasserleitung liegen in der Unterhaltungspflicht des Nutzungsberechtigten (Eigentümer Anwesen Flurnummer 2149). In der Anlage ist ein Lageplan beigefügt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aus dem die geplante Leitungsführung hervorgeht. Es wird von einer Bezugsmenge von maximal ca. 300 cbm Wasser jährlich ausgegangen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

1) Der Markt Winzer überträgt dem Markt Hengersberg die Aufgabe der Wasserversorgung für das Anwesen mit der Flurnummer 2149 (Thannholz 1), Gemarkung Winzer im Gemeindegebiet Winzer.

Der Markt Winzer überträgt dem Markt Hengersberg die Aufgabe der Wasserversorgung für das Anwesen mit der Flurnummer 2151 (Thannholz 2), Gemarkung Winzer im Gemeindegebiet Winzer, wenn die Eigengewinnungsanlage dieses Anwesens nicht mehr betrieben wird oder betrieben werden darf. Für die Errichtung des dann erforderlichen Hausanschlusses für das Anwesen Thannholz 2 wird eine einvernehmliche Regelung mit dem Eigentümer der Wasserversorgungsleitung (Anwesen Thannholz 1, Flurnummer 2149 Gemarkung Winzer) angestrebt.

Die Verpflichtungen des Marktes Hengersberg aus dieser Vereinbarung werden durch seinen Eigenbetrieb, die Gemeindlichen Werke Hengersberg wahrgenommen.

- 2) Der Markt Hengersberg ist berechtigt, die für ihn jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der dazugehörigen Anlagen auf die Fl.-Nr. 2149 Gemarkung Winzer (Thannholz 1) anzuwenden (Befugnisübertragung). Diese Befugnisübertragung gilt dann auch für das Anwesen Thannholz 2 (Fl.-Nr. 2151 Gemarkung Winzer) sobald die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 erfolgt ist.
- 3) Als Übergabestelle wird der in Flurnummer 1598 Gemarkung Hengersberg gekennzeichnete Punkt, welcher im beiliegenden Lageplan eingezeichnet ist, vereinbart. Dort befindet sich die Hauptsperrvorrichtung sowie der Wasserzähler im Sinne von § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Der Wasserzähler befindet sich im Eigentum des Marktes Hengersberg und obliegt dessen Unterhaltungspflicht.
- 4) Der Unterhalt und die Instandsetzung des Schachtes sowie der Privatleitung obliegen dem Anschlussnehmer.
- 5) Vor Inbetriebnahme ist die Erlaubnis des Marktes Hengersberg erforderlich.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2047 ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 KommZG).

§ 4 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

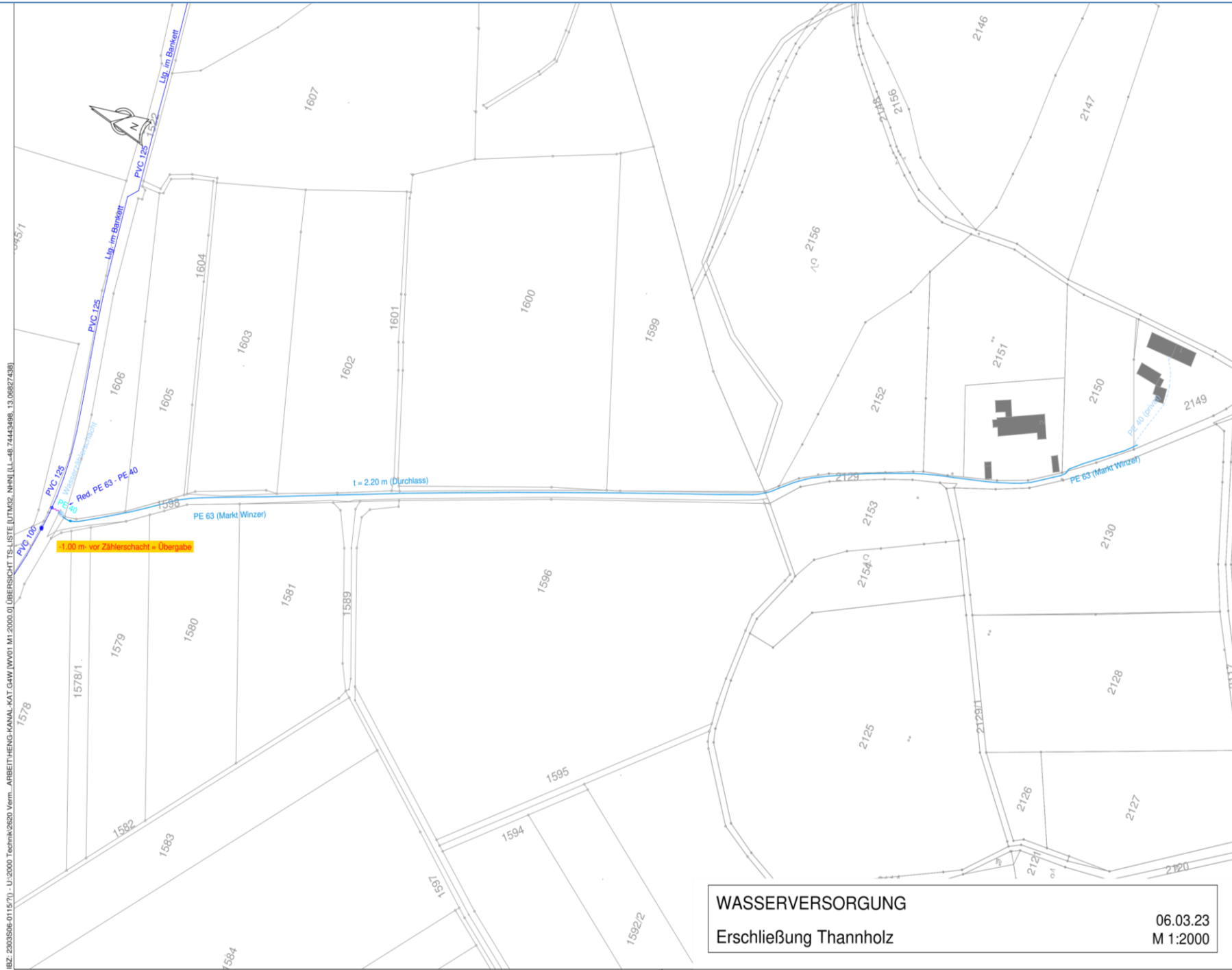
§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten

- 1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggen-dorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- 2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, den 11.01.2023
gez.
Christian Mayer, 1. Bürgermeister
Markt Hengersberg

Winzer, den 17.01.2023
gez.
Jürgen Roith, 1. Bürgermeister
Markt Winzer

IBZ: 2303596-011570) - U\2000 Technik\252 Verm.-ARBEIT\HENG-KANAL-KAT.GAW\W001 M1_2000.01 \UBERSICHT.TS.LISTE [UTM32, NHN] [LL=48.74443498, 13.06827438]



WASSERVERSORGUNG
Erschließung Thannholz
06.03.23
M 1:2000

